

Vertrag zwischen den Kirchengemeinden.....

1. Vertragsgegenstand und Vertragsinhalt

1.1. Die Kirchengemeinde....., die Kirchengemeinde.....
und die Kirchengemeinde..... beschließen die Zusammenarbeit in
Angelegenheiten der Jugendarbeit und die Schaffung einer Stelle für eine
gemeindepädagogische Fachkraft in der (z.B. Jugendarbeit / Seniorenarbeit).

1.2. Anstellungsträger der Fachkraft ist die Kirchengemeinde.....
Dienstszitz ist..... . Der/ die Vorsitzende des dortigen Presbyteriums ist
Dienstvorgesetzter.

1.3. Für die Organisation der gemeinsamen Jugendarbeit wird ein Jugendfachausschuss ins Leben gerufen. Er arbeitet auf der Grundlage einer zwischen den Gemeinden vereinbarten Geschäftsordnung. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages und tritt mit Abschluss des Vertrages in Kraft.

1.4. Zur Finanzierung der Arbeit (Personal- und Sachkosten) steuern die Gemeinden nach Abzug der Finanzierungshilfen durch Dritte (z.B.gemäß den Mandaten im Jugendfachausschuss) anteilige Mittel aus ihren Haushalten bei. (Bsp.: Die Kirchengemeinde..... finanziert demgemäß 6/13, die Kirchengemeinde..... 3/13 und die Kirchengemeinde..... 4/13 der verbleibenden Kosten.)

2. Ausschreibungs- und Anstellungsverfahren

2.1. Nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird der Jugendfachausschuss mit der Stellenausschreibung beauftragt.

2.2. Der Jugendfachausschuss führt die Bewerbungsgespräche. Er empfiehlt der Gemeinde..... unter Zugrundelegung der „Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO)“ die Anstellung eines/ einer geeigneten Bewerbers/ Bewerberin.

2.3. Der Jugendfachausschuss erstellt eine Beschlussvorlage der Dienstanweisung.

3. Weitere Vereinbarungen

3.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede der Kirchengemeinden..... und..... hat das Recht, diese Vereinbarung für sich mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende zu kündigen.

Nach gutachterlicher Stellungnahme des Kirchenkreises entscheidet das Landeskirchenamt, ob eine Kündigung gerechtfertigt und wirksam ist.

Die Kirchengemeinden unterwerfen sich der Entscheidung des Landeskirchenamtes und verzichten auf Rechtsmittel.

3.1.1. Vermögensauseinandersetzungen bleiben im Kündigungsfalle einer besonderen Vereinbarung unter den Kirchengemeinden vorbehalten.

3.1.2. Im Falle einer zulässigen Kündigung durch eine der Kirchengemeinden wird die gemeindepädagogische Fachkraft weiterbeschäftigt.

3.1.3. Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages kann nur in der Form erfolgen, in der dieser Vertrag selbst geschlossen wurde.

3.2. der Vertrag wird nach Abschluss dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises..... zur Kenntnis gegeben.